

## Allgemeine Montagebedingungen der Austrian CraneSystems GmbH (AMB) Stand Mai 2009

### 1. GELTUNGSBEREICH

1.1. Die Allgemeinen Montagebedingungen der Austrian CraneSystems GmbH. gelten vorrangig zu den dem gegenständlichen Vertragsverhältnis ebenfalls zugrunde liegenden und vereinbarten Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Austrian CraneSystems GmbH., welche demnach subsidiär und ergänzend gelten.

1.2 Die gegenständlichen Montagebedingungen werden für Pauschalpreisvereinbarungen angewendet, welche entweder für die Lieferung und Montage von Gesamtanlagen oder für ausschließliche Montagearbeiten abgeschlossen werden.

### 2. PAUSCHALPREIS

2.1 Der vereinbarte Pauschalpreis ist auf der Grundlage der in diesen Montagebedingungen festgelegten, durch den Auftraggeber zu erfüllenden Montagevoraussetzungen und den durch den Auftraggeber bekanntgegebenen örtlichen Gegebenheiten kalkuliert.

2.2 Der Preiskalkulation liegt die Montageausführung im Rahmen der Normalarbeitszeit (38,5 Std.) einer 5-Tage-Woche zugrunde. Sollten auf Wunsch und im Interesse des Auftraggebers Überstunden geleistet werden, so sind diese vom Auftraggeber vorab schriftlich zu bestätigen. Die darauf entfallenden Überstundenzuschläge werden gemäß den Verrechnungspreisen des Auftragnehmers (siehe Beilage) gesondert in Rechnung gestellt.

2.3 Werden durch vom Auftraggeber verursachte Nichterfüllung der Montagevoraussetzungen nach Artikel 4 dieser Bedingungen oder durch andere als die vom Auftraggeber bekanntgegebenen örtlichen Gegebenheiten dem Auftragnehmer Mehraufwendungen verursacht, so ist dieser berechtigt, eine entsprechende Preisanpassung laut den Bedingungen des Hauptauftrages vorzunehmen.

### 3. MITWIRKUNG DES AUFTRAGGEBERS

3.1 Der Auftraggeber hat das Montagepersonal des Auftragnehmers inebodere durch die umfassende Erfüllung der Montagevoraussetzungen lt. Art. 4. zu unterstützen..

3.2 Sofern die Beistellung von Hilfspersonal durch den Auftraggeber vereinbart ist, stellt der Auftraggeber dieses Personal in der vom Auftragnehmer benannten Zahl und Qualifikation bei.

3.3 Der Auftraggeber ist für sämtliche die zum Schutz von Menschen und Ausrüstungen am Montageplatz erforderlichen Maßnahmen allein verantwortlich. Der Auftraggeber unterrichtet den Montageleiter des Auftragnehmers über die am Montageplatz zu beachtenden Sicherheitsvorschriften.

3.4. Stellt der Auftraggeber die Kranfahrbahn bauseitig zur Verfügung, so ist diese unter Einbeziehung der entsprechenden Kranlasten nach der gültigen ÖNORM auszuführen und dafür ein statischer Nachweis zu erbringen. Notwendige Pufferendanschläge sind kundenseitig nach den Angaben des Auftragnehmers herzustellen.

3.5 Ist die Lieferung der Kranfahrbahn im Liefer- und Leistungsumfang des Auftragnehmers inkludiert, so gilt als Liefergrenze der bauseitige Schweißgrund bzw. die Stahlkonsole.

3.6 Der Toleranzbereich für die Niveauunterschiede der Kranbahnaufleger darf den vom Auftragnehmer vorgegebenen Toleranzbereich nicht überschreiten. Bei einer notwendigen Unterfütterung der Auflage wird der dadurch entstandene Mehraufwand durch den Auftragnehmer nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand gesondert in Rechnung gestellt.

### 4. MONTAGEVORAUSSETZUNGEN

4.1 Der Auftraggeber garantiert, dass auf der Baustelle sämtliche für die Montage notwendigen Vorarbeiten durchgeführt werden und fest befahr- und begehbar Zufahrtswege zur Baustelle bestehen, sodass mit den Montagearbeiten sofort nach Ankunft des Montagepersonals des Auftragnehmers mit den Arbeiten begonnen werden kann.

4.2. Der Auftraggeber schafft des weiteren folgende Montagevoraussetzungen:

4.2.1 Durchführung sämtlicher Erd-, Bau- und Anstricharbeiten, einschließlich der Beschaffung dazu erforderlichen Materialien und Baustoffe.

4.2.2 Montage der Netzanschlussschalter und Herstellung der erforderlichen Zuleitungen bis zum Klemmkasten der Hauptstromzuführung sowie die Verlegung der ortsfesten Stromleitungen. Der Querschnitt der Zuleitung ist so zu bemessen, dass der Spannungsabfall bis zum Verbraucher unter Zugrundelegung des Anlaufstromes nicht mehr als 5 % beträgt. Der absperbare Netzanschlussschalter mit entsprechender Beschriftung ist an leicht zugängiger Stelle in unmittelbarer Nähe der Einspeisung anzuordnen. Die Kranfahrbahn ist in die bauseitige Schutzmaßnahme (Erdung) miteinzubeziehen. 4.2.3 Bereitstellung von Kraftstrom für 400 Volt und Lichtstrom für 230 Volt, sowie die Erstellung der Anschlüsse für

Baustromverteilung die in unmittelbarer Nähe der Montagestelle (nicht mehr als 20 Meter entfernt) gelegen sind. Beheizung und Beleuchtung der Baustelle sowie Bereitstellung von sanitären Einrichtungen,

Gestellung von Preßluft, Brennstoffen und sonstigen Betriebsmitteln wie Gas und Sauerstoff.

4.2.4 Gewichte für die Probelastung samt entsprechender Anschlagmittel für die Abnahme.

4.2.5 Bereitstellung eines ausreichenden, ebenen auf Flurhöhe gelegenen und geräumten festen Platzes für die Montagedurchführung, der für die Befestigung der Fangseile und Hebezeuge geeignet ist und ferner einen Lagerplatz für das Material bietet.

4.2.6 Transport der Anlagenteile an den Montageplatz.

4.2.7 Schutz der Montageteile und Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art.

4.2.8 Bereitstellung eines versperrbaren Aufenthaltsraumes sowie eines versperrbaren Raumes für die Aufbewahrung des Montagegerätes und Werkzeuges.

4.2.9 Die Einbringmöglichkeit der gesamten Anlagenlieferung in das Gebäude.

4.2.10 Abladearbeiten und sachgemäße Zwischenlagerung der Anlagenteile.

4.2.11 Bereitstellung eines geeigneten mobilen Hebezeuges (Stapler, Hiab, Mobilkran) inkl. geeigneter Anschlagmittel.

### 5. MONTAGETERMIN

5.1 Der vereinbarte Montagetermin gilt mit der Fertigstellungsmeldung und der Anmeldung zur Abnahme durch den Auftragnehmer als erfüllt.

5.2 Verzögerungen, die nicht durch den Auftragnehmer zu vertreten sind, insbesondere die Nichterfüllung der Montagevoraussetzungen gemäß Artikel 4 dieser Bedingungen durch den Auftraggeber, bewirken eine entsprechende Verlängerung des Montagetermins. Eine Verlängerung des Montagetermins wird auch dann bewirkt, wenn derartige Verzögerungsgründe eintreten, nachdem der Auftragnehmer bereits einen Verzug gemäß Montageterminplan aufweist.

5.3. Die durch die Verzögerung dem Auftragnehmer entstandenen Mehrkosten werden durch den Auftraggeber abgegolten. Darunter sind insbesondere, aber nicht ausschließlich nachstehende Kosten zu verstehen:

a) Wartezeiten und zusätzliche Reisezeiten;

b) Kosten und zusätzliche Arbeit aufgrund der Verzögerung, inklusive Abbau, Sicherung und Aufbau der Montageausrüstung;

c) Zusatzkosten, insbesondere Kosten, die dem Auftragnehmer dadurch entstehen, dass seine Ausrüstungsgegenstände länger als vorgesehen am Montageort gebunden sind;

d) zusätzliche Auslösegelder und Reisekosten des Montagepersonals;

e) zusätzliche Finanzierungs- und Versicherungskosten;

f) andere belegte Kosten, die dem Auftragnehmer aufgrund von Abweichungen vom Montageprogramm entstanden sind.

### 6. ABNAHME

6.1. Nach Beendigung der Montage sind mangels abweichender Vereinbarung Abnahmeprüfungen durchzuführen, um zu ermitteln, ob das Werk den vertraglichen Bestimmungen entspricht.

6.2. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber schriftlich die Abnahmebereitschaft des Werkes mit. Diese Mitteilung enthält einen Termin für die Abnahmeprüfungen, der dem Auftraggeber genügend Zeit gibt, sich auf die Prüfungen vorzubereiten

6.3. Der Auftraggeber trägt alle Kosten für die Abnahmeprüfungen. Der Auftragnehmer trägt hingegen alle Kosten, die seinem Personal und seinen anderen Vertretern erwachsen.

6.4. Der Auftraggeber stellt auf seine Kosten Energie, Schmiermittel, Wasser, Brennstoffe, Rohstoffe und alle sonstigen Materialien zur Verfügung, soweit diese zur Vornahme der Abnahmeprüfungen und der letzten Anpassungen bei der Vorbereitung der Abnahmeprüfungen erforderlich ist. Ebenso baut er auf eigene Kosten

Ausrüstungsgegenstände auf und stellt die für die Durchführung der Abnahmeprüfungen erforderlichen Arbeitskräfte oder Hilfsmittel zur Verfügung.

6.5. Hat der Auftraggeber eine Mitteilung gemäß Punkt 6.2. erhalten und kommt er seinen Verpflichtungen gemäß Punkt 6.4. nicht nach oder verhindert er sonst wie die Durchführung der Abnahmeprüfungen, gelten die Prüfungen als an dem Tage erfolgreich durchgeführt, der als Termin für die Abnahmeprüfungen in der Mitteilung des Auftragnehmers angegeben ist.

6.6. Die Abnahmeprüfungen werden während der normalen Arbeitszeit durchgeführt. Enthält der Vertrag keine Bestimmungen über technische Anforderungen, so ist für die Prüfungen die im Land des Auftraggebers

## Allgemeine Montagebedingungen der Austrian CraneSystems GmbH (AMB) Stand Mai 2009

bestehende allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges maßgeblich.

**6.7.** Der Auftragnehmer erstellt ein Protokoll der Abnahmeprüfungen. Er übersendet dem Auftraggeber dieses Protokoll. Wird der Auftraggeber nicht bei den Abnahmeprüfungen vertreten, nachdem er eine Mitteilung nach Punkt 6.2. erhalten hat, kann er die Richtigkeit des Abnahmeprotokolls nicht mehr bestreiten.

**6.8.** Das Werk ist abgenommen,

a) wenn die Abnahmeprüfungen erfolgreich durchgeführt worden sind oder gemäß Punkt 6.5. als erfolgreich durchgeführt gelten; oder  
b) wenn der Auftraggeber die schriftliche Mitteilung des Auftragnehmers erhalten hat, dass das Werk fertig gestellt ist, sofern es den vertraglichen Bestimmungen hinsichtlich der Abnahme entspricht; dies gilt jedoch nur in den Fällen, in denen die Parteien die Durchführung von Abnahmeprüfungen nicht vereinbart haben.

**6.9.** Geringfügige Mängel, die die Leistung des Werkes nicht beeinträchtigen, stellen keinen Grund zur Verweigerung der Abnahme dar.

**6.10.** Der Auftraggeber ist vor der Abnahme nicht zur Nutzung des Werkes oder eines Teiles davon berechtigt. Widrigenfalls gilt das Werk als von ihm abgenommen, sofern nicht das schriftliche Einverständnis des Auftragnehmers vorlag. Der Auftragnehmer ist dann nicht mehr zur Durchführung von Abnahmeprüfungen verpflichtet.

**Austrian CraneSystems GmbH, Gewerbealle 16,  
4221 Steyregg / Austria**

---

